

## **In der Senatssitzung am 11. März 2025 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung

11.03.2025

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. März 2025**

#### **„Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes“**

##### **A. Problem**

Seit der großen Bremer Schulrechtsreform von 2009 haben sich zahlreiche Änderungsbedarfe im Bremischen Schulgesetz und im Bremischen Schuldatenschutzgesetz ergeben. Diesen soll nun mit einer Änderung dieser beiden Gesetze entsprochen werden.

##### **B. Lösung**

Dem Senat wird das als Anlage beigefügte „Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes“ vorgelegt.

Die darin enthaltenen wesentlichen Neuerungen sind:

- die Neustrukturierung des inklusiven Unterstützungssystems
- die Einführung einer unbefristeten gesetzlichen Grundlage für Distanzunterricht
- die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für Notenschutz
- die Flexibilisierung des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung von Vorschulkindern
- die sofortige Vollziehbarkeit von Ordnungsmaßnahmen ohne deren Anordnung im Einzelfall
- die datenschutzrechtliche Absicherung für die Tätigkeit des IQHB
- die datenschutzrechtliche Absicherung der Tätigkeit von Gesundheitsfachkräften an Schulen (GeFaS).

Für weitere Einzelheiten zu diesen und weiteren Anpassungen wird auf Begründung des Gesetzentwurfs in der Anlage verwiesen.

Den ersten Entwurf für das „Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes“ hat der Senat in seiner Sitzung am 17.09.2024 erörtert und ihn zur weiteren Befassung in die Deputation für Kinder und Bildung überwiesen. Diese hat sich am 24.09.2024 damit auf Basis der o.g. Vorlage befasst und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Dementsprechend hat die Senatorin für Kinder und Bildung den Gesetzentwurf in der Fassung vom 17.09.2024 an davon betroffene Interessenvertretungen, namentlich die Gesamtschüler:innenvertretungen Bremen und Bremerhaven, die Gesamtelternvertretungen Bremen und Bremerhaven, die Personalräte Schulen Bremen und Bremerhaven, die Gewerkschaften, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Bremen und Bremerhaven, den Landesbehindertenbeauftragten, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Arbeitskreise der Schularten/Schulstufen, den Arbeitskreis der ReBUZ-

Leitungen, die Schulleiter:innenvereinigung sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft übersandt, damit sie zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen können.

Parallel zum Beteiligungsverfahren fand die Abstimmung des Gesetzentwurfs mit dem Magistrat Bremerhaven statt.

Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen finden sich [HIER](#). Diese Stellungnahmen wurden anschließend fachlich ausgewertet. Einige Anregungen und Vorschläge konnten in die Neufassung des Gesetzentwurfs übernommen werden. Sofern dies nicht geschah, erfolgte eine fachliche Begründung dafür. Die Bewertung der Stellungnahmen und die entsprechend modifizierte Fassung des Gesetzentwurfs findet sich [HIER](#).

Der konsolidierte Entwurf findet sich in der [Anlage](#).

Eine Gegenüberstellung der geltenden Fassungen mit dem ersten Entwurf vom 17.09.2024 und der überarbeiteten Fassung (Synopsis) findet sich in [HIER](#).

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Mit den Gesetzesänderungen sind keine direkten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden, sondern diese vollziehen lediglich die Umstrukturierung der inklusiven Unterstützungssysteme nach. Ebenso nimmt das Gesetz die bereits eingerichteten Willkommenschulen auf.

Die Absicherung von möglichen investiven und personellen Kosten erfolgt im Rahmen von separaten Gremienbeschlüssen zur Konzeptionierung und der Verstetigung bzw. Einrichtung der Standorte.

Das Änderungsgesetz wirkt sich auf Vorschulkinder, Schulsehler:innen und Eltern jeden Geschlechts in gleicher Weise aus.

Mit dem Änderungsgesetz sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz verbunden.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Der Gesetzentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation befasst sich am 4.03.2025 im zweiten Durchgang mit dem Gesetzesentwurf.

Nach der zweiten Befassung im Senat soll der Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung in die Bremische Bürgerschaft (Land) eingebracht werden. Die Änderungen sollen spätestens zum 01.08.2025 in Kraft treten.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht notwendig.

Eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das zentrale elektronische Informationsregister kann erfolgen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes“ in die Bremische Bürgerschaft (Land) zur Beratung und Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung einzubringen.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 11.03.2025**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen  
Schuldatenschutzgesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung nach Möglichkeit in der 21. Sitzung.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 04.03.2025 zugestimmt.  
Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den beiliegenden Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes.

# **Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1 Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **Teil 2 Die Schule**

##### Kapitel 1 Auftrag der Schule

- § 3 Allgemeines
- § 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens
- § 5 Bildungs- und Erziehungsziele
- § 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- § 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler
- § 7 Biblischer Geschichtsunterricht
- § 8 Schule und Beruf
- § 9 Eigenständigkeit der Schule
- § 10 Koedukation
- § 11 Sexualerziehung

§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

## Kapitel 2 Schulstruktur

§ 13 Schulversuche und Reformschulen

§ 14 Weiterentwicklung des Schulsystems

§ 15 Distanzunterricht

§ 16 Schularten

§ 17 Schulstufen

§ 18 Grundschule

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Oberschule und Gymnasium

§ 21 Erwerb der Abschlüsse

§ 22 Unterstützungseinrichtungen

§ 23 Ganztagschule

§ 24 Schule für Erwachsene

§ 25 Berufsschule

§ 25a Werkschule

§ 26 Berufsfachschule

§ 27 (weggefallen)

§ 28 Fachoberschule

§ 28a Berufliches Gymnasium

§ 28b Berufsoberschule

§ 29 Fachschule

§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

§ 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge

§ 32 Weiterführende Abschlüsse

§ 33 Zulassung und Ausbildung

### **Teil 3**

## **Die Schülerin und der Schüler**

#### Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers

- § 34 Bildungsanspruch
- § 35 Sonderpädagogische Förderung
- § 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung
- § 37 Aufbauender Bildungsweg
- § 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge
- § 38 Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse
- § 39 Zeugnisse für Externe
- § 40 Prüfungen
- § 41 (weggefallen)
- § 42 Versetzung, Nichtversetzung
- § 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung
- § 44 Verlassen des Bildungsganges
- § 45 Verordnungsermächtigung
- § 46 Ordnungsmaßnahmen
- § 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen
- § 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule
- § 48 Ferien
- § 49 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler
- § 50 Gastschülerinnen und Gastschüler
- § 51 Schülereigene Medien

#### Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht

- § 52 Geltungsbereich
- § 53 Beginn der Schulpflicht
- § 54 Dauer der Schulpflicht
- § 55 Erfüllung der Schulpflicht

- § 56 Ruhen der Schulpflicht
- § 56a Meldepflicht durch Privatschulen
- § 57 Ausnahmen
- § 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

**Teil 4**  
**Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten  
und der Ausbildenden**

- § 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer
- § 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte
- § 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt
- § 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten
- § 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden

**Teil 5**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 63 Schuljahr, Schulwoche

**Teil 6**  
**Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften**

- § 64 Unmittelbarer Zwang
- § 65 Ordnungswidrigkeiten
- § 66 Strafvorschriften
- § 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

**Teil 7**  
**Schlussbestimmungen**

- § 68 Einschränkung von Grundrechten
- § 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „16 bis 18“ durch die Angabe „15 bis 18“ ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Schulen auf Dauer angelegte Einrichtungen, an denen unabhängig vom Wechsel der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte durch planmäßiges, in der Regel gemeinsames Lernen vor Ort und durch das gemeinsame Schulleben festgelegte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden;“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 2 und nach den Wörtern „Allgemeine Schulen“ wird das Komma gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin oder des Schülers;
2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum;
3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen;
4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt;
5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst;
6. Unterricht die Vermittlung oder die enge Begleitung beim eigenständigen Erwerb von Lerninhalten und Kompetenzen und die Unterstützung bei deren Festigung durch eine Lehrkraft im Rahmen von festgelegten Stundentafeln;
7. Distanzunterricht in der Regel durch digitale Kommunikationsmittel und eine digitale Lernplattform gestützter Unterricht, bei dem eine räumliche Trennung zwischen Lehrkraft und einzelnen, mehreren oder allen Schülerinnen und Schülern besteht.“

4. In § 3 Absatz 2 wird nach der Angabe „(§ 4)“ das Komma gestrichen.

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration aller Schülerinnen und Schüler ungeachtet von ethnischer Herkunft,

Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, sozialer Stellung oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu fördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden. Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. Die Schule gibt Schülerinnen und Schülern in der Beruflichen Orientierung die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Potenziale und ihre Möglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erkunden. Dabei soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zum Bewusstsein, für Natur, Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln;"

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Informationen, insbesondere solche aus dem Internet, kritisch zu bewerten und zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln;"

bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. digitale Medien und künstliche Intelligenz kritisch einzuordnen und besonnen zu nutzen."

7. Die Überschrift des Abschnittes 1 wird gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

### **Distanzunterricht**

(1) Distanzunterricht ist zulässig

1. auf Anordnung der Senatorin für Kinder und Bildung aufgrund besonderer äußerer Umstände, die das öffentliche Leben so stark beeinträchtigen, dass der Schulbesuch vor Ort nicht oder nur eingeschränkt möglich ist,
2. mit Genehmigung der Schulaufsicht zur zeitweiligen Beschulung von schwer- oder langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern oder
3. nach einem Konzept, das einen pädagogischen oder didaktischen Zweck verfolgt, das Ziel einer chancengleichen Lernumgebung berücksichtigt und der Zustimmung der Schulaufsicht bedarf.

(2) Der Distanzunterricht nach Absatz 1 Nummer 3 soll erst ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden und den Umfang von einem Fünftel der festgelegten Jahreswochenstunden nicht überschreiten.

(3) Das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den zu nutzenden Kommunikationsmitteln und der zu nutzenden Lernplattform und zu den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen, regelt eine Rechtsverordnung."

9. § 16 Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben c bis f.

10. Die Überschrift „Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen" wird gestrichen.

11. In § 21 werden in der Überschrift die Wörter „in den allgemeinbildenden Schulen" gestrichen.

12. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird gestrichen.

13. § 22 wird wie folgt gefasst:

## „§ 22

### **Unterstützungseinrichtungen**

(1) Das Bildungs- und Beratungszentrum für Hören und Kommunikation, das Bildungs- und Beratungszentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung und das Bildungs- und Beratungszentrum für körperlich-motorische Entwicklung unterrichten, fördern und beraten Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf. Das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit unterrichtet und berät schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer langandauernden Erkrankung nicht schulbesuchsfähig sind.

(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht zu wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bildungs- und Beratungszentren beschult werden soll. Bei Überanwahl eines Bildungs- und Beratungszentrums nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Fachaufsicht nach Art und Gewicht des im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen Förderbedarfs über den geeigneten Förderort.

(3) Die Bildungs- und Beratungszentren ermöglichen den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.

(4) Die Mobilen Dienste der Bildungs- und Beratungszentren haben die Aufgabe, spezifische und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Schulen zu gestalten und durchzuführen, fachpädagogische Unterstützung für das schulische Personal und die Eltern anzubieten und schulübergreifende Kurse für Schülerinnen und Schüler mit den jeweiligen Förderbedarfen zu organisieren.

(5) Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Schulen in ihrer Region Beratung, Diagnostik, Unterstützung und Intervention bei schulischen Problemlagen zu leisten. In den Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren werden für einen begrenzten Zeitraum Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihrer Stammschule unterrichtet und stabilisiert, die aufgrund hochgradig komplexer und langandauernder emotionaler und sozialer Problemlagen in ihrer Stammschule nicht hinreichend gefördert werden können.

(5a) Die Willkommenschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die allgemeinbildende Schule oder auf den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I vorzubereiten. In der Willkommenschule können neu zugewanderte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihrem Alter nach der Sekundarstufe I zuzuordnen sind und noch nicht über die für den Besuch einer allgemeinen Schule erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, unterrichtet und gefördert werden. Sie ermöglicht auch den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I. Durch den Besuch der Willkommenschule wird die Schulpflicht erfüllt. Eine Willkommenschule gilt im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften als nicht voll ausgebaute Oberschule. Die Willkommenschule wird ab dem Schuljahr 2028/29 evaluiert.

(6) Das Nähere zu den Organisationsformen, den Aufgaben, der Zusammenarbeit der Unterstützungseinrichtungen mit den Schulen und untereinander und zur Aufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in diese Einrichtungen regelt eine Rechtsverordnung."

14. § 23 Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Tages- und in Abendform" durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitform" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Fernunterrichts" durch das Wort „Distanzunterrichts" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Abendgymnasium (Gymnasiale Oberstufe in Teilzeit- und Vollzeitform) und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in Vollzeitform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge."

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hauptphase" durch das Wort „Qualifikationsphase" ersetzt.

16. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird gestrichen.

17. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden dualen Berufsausbildung. Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Der berufsübergreifende Lernbereich

bietet eine Erweiterung der bereits erworbenen allgemeinen Bildung, um Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung mitgestalten zu können. Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen."

18. § 26 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen."

19. § 27 wird aufgehoben.

20. Nach § 28 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Anschluss an den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 können in einem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 13 weitere allgemeine und fachtheoretische Kompetenzen erworben werden. Der Unterricht erfolgt in Vollzeitform. Die Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife, und schließt mit einer Prüfung ab."

21. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

### **Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge**

In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden, um Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Einfachen oder der Erweiterten Berufsbildungsreife zu ermöglichen. Sie können sowohl als Teilzeit- als auch Vollzeitunterricht organisiert werden. Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung."

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf der Grundlage förderdiagnostischer Verfahren werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit den zuständigen sonderpädagogischen Fachkräften, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Schulaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten in einem förderdiagnostischen Verfahren, in das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum einbezogen wird. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, ein-

schließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf Antrag der Schulleitung die Durchführung des Verfahrens veranlassen. Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemeinen Schule beschult werden sollen, weist die zuständige Schulbehörde unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einer geeigneten allgemeinen Schule zu."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen und in den Unterstützungseinrichtungen nach § 22 gewährleistet. Die Schulleitung, insbesondere die Leiterin oder der Leiter für unterstützende Pädagogik, setzt den Auftrag zur inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung um und stellt sicher, dass die zugewiesenen Ressourcen für Inklusionsaufgaben zur Umsetzung des Förderkonzeptes eingesetzt werden. Sonderpädagogische Fachkräfte fördern, unterrichten, beraten und erziehen in den allgemeinen Schulen. Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass der Unterricht entsprechend der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird. Darüber hinaus können auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger für die Förderung und Unterstützung einbezogen werden.“

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung so rechtzeitig, dass sie bei festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem Vorbereitungskurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme sie in eine geeignete Klasse oder Lerngruppe überwechseln. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der Vorbereitungskurse auch einer Willkommenschule nach § 22 Absatz 5a zugewiesen werden.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Nähere über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für den Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Sprachförderung regelt eine Rechtsverordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Verfahren und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 1, zu Ort, Trägerschaft, Art und Umfang der Sprachfördermaßnahmen nach Absatz 2 und zu Art und Umfang der Sprachförderung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3.“

24. § 37 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

25. § 37a wird wie folgt gefasst:

„§ 37a

### **Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge**

Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, können sie nur dann ein Gymnasium für ihr Kind wählen, wenn dessen Leistungen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen.“

26. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

### **Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse**

(1) Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Leistungen können bewertet werden, wenn sie der Schülerin oder dem Schüler individuell zurechenbar sind; das gilt auch für im Distanzunterricht erbrachte Leistungen. Schriftliche Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht (Klassenarbeiten und Klausuren) sind in der Schule durchzuführen. Ein Täuschungsversuch führt zu einer Bewertung der Leistung mit der Note ungenügend oder null Punkten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen erheblichen Beschränkung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, können die Bedingungen für die Leistungsüberprüfungen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen im erforderlichen Umfang angepasst werden (Nachteilsausgleich).

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder mit einer Beeinträchtigung beim Lesen oder Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränken, kann auf Antrag von einer Bewertung der Leistungen in dem betroffenen Teilbereich abgesehen werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen (Notenschutz), wenn

1. die Beschränkung nicht durch einen Nachteilsausgleich nach Absatz 2 ausgeglichen werden kann und
2. der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt.

Art und Umfang des gewährten Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine Bewertung der Lernentwicklung und der Leistung der Schülerin oder des Schülers abgegeben. Diese Bewertungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugnis-Konferenz beschlossen.

(5) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.

(6) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.

(7) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen, die Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz und die Zusammensetzung der Zeugnis-Konferenz zu regeln. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden."

27. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Prüfungen sind in Präsenz abzulegen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist der betroffene Prüfungsteil mit ungenügend oder null Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten,

wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden."

28. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin" durch die Wörter „das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Eltern" durch das Wort „Erziehungsberechtigten" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In besonderen Fällen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hinzugezogen werden."
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, über die Anforderungen an die Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 aus Gründen des § 46 Absatz 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung."
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung."

29. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

### **Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler"**

Zur besseren Eingliederung von neu zugewanderten schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung

1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden;
  2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden;
  3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann."
30. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Leistungsbeurteilung" durch das Wort „Leistungsbewertung" ersetzt.

31. In § 54 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „der Bildungsgang zum Abitur oder“ eingefügt.
32. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen. Abweichend hiervon können Schülerinnen und Schüler, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, ihre Schulpflicht durch die Ableistung eines von der zuständigen Schulbehörde anerkannten Praktikums erfüllen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Dauer der Zuweisung soll drei Schuljahre nicht überschreiten und wird halbjährlich im Hinblick auf das Ziel der Rückführung in eine Schule überprüft.“
- c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt.“
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „, auch in Form des Distanzunterrichts, und die Erledigung der dort erteilten Aufgaben“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
33. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurde die Vollzeitschulpflicht erfüllt, ruht die Schulpflicht ferner für die Dauer

1. des Besuchs einer anerkannten berufsbildenden Ergänzungsschule,
2. der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes,
3. der Ableistung eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres.

Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Sie wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet. Auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde ist über den regelmäßigen Schulbesuch oder die regelmäßige Ableistung nach Satz 1 ein Nachweis zu führen. Wird der Schulbesuch nach Satz 1 Nummer 1

oder der Dienst nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf."

34. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „besuchen" die Angabe „(Freistellung)" eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht auf Reisen an Stützpunktschulen und sind verpflichtet, ein von der zuständigen Schulbehörde vorgegebenes Schultagebuch zu verwenden."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

35. In § 58 wird die Angabe „§ 55 Abs. 7" durch die Angabe „§ 55 Absatz 8" ersetzt.

36. Dem § 59 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 15 auch Distanzunterricht zu erteilen."

37. § 59b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im Übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrmeisterinnen und Lehrmeister" durch die Wörter „Lehrkräfte für Fachpraxis" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der in der Schule tätigen Personen im erforderlichen Umfang über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme an Schülerinnen und Schüler übertragen werden; das Zugänglichmachen dieser Daten für Dritte und deren Aufzeichnung sind unzulässig."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Lehrkräfte für Fachpraxis gilt § 59 Absatz 3 entsprechend."

d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Abs." durch das Wort „Absatz" ersetzt.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Personen, die in einer Schule oder einer Unterstützungseinrichtung, im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, des Unterrichts an einem außerschulischen Ort oder der Einzelbeförderung länger als nur kurzfristig tätig werden sollen, haben der für ihren Einsatz zuständigen Stelle vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. Diejenigen Personen nach Satz 1, die nicht bei einer Stadtgemeinde oder dem Land beschäftigt sind, haben alle fünf Jahre einen aktualisierten Nachweis nach Satz 1 vorzulegen.“

38. Die Überschrift von Teil 7 wird wie folgt gefasst:

**„Teil  
7 Schlussbestimmungen“.**

39. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

**Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen) und das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht) eingeschränkt.“

40. Die §§ 69 bis 72a werden aufgehoben.

41. § 73 wird zu § 69 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

b) Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 22 Absatz 5a und § 36 Absatz 3 Satz 2 treten am 1. August 2030 außer Kraft.“

Bremen, den XX.XX.2025

Der Senat

## **Artikel 2** **Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Teil 1** **Allgemeine Regelungen**

- § 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich
- § 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich
- § 3 Einsichts- und Auskunftsrecht

#### **Teil 2** **Datenverarbeitung in der Schule**

- § 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte
- § 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht
- § 5 Datenübermittlung beim Wechsel des Beschulungsortes
- § 6 Datenübermittlung an die Schulbehörden
- § 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen
- § 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen
- § 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

#### **Teil 3** **Datenverarbeitung in den Schulbehörden**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Schulverwaltungssoftware
- § 12a Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung

§ 13 Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, Evaluation und Bildungsmonitoring

§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung

§ 14 Schulinterne Untersuchungen

§ 14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

§ 14b Datenübermittlung an die Kammern

#### **Teil 4**

### **Datenverarbeitung bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und bei den Beratungsdiensten**

§ 15 Allgemeines

§ 16 Umfang der Datenverarbeitung

§ 17 Datenübermittlung

§ 18 Information der betroffenen Personen

#### **Teil**

### **5 Schlussbestimmungen**

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

### **Gesetzeszweck und Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden (die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen), die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 des Bremischen Schulgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und Gesundheitsfachkräfte an Schulen).

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Dabei gelten die §§ 11 bis 14b für den Träger der jeweiligen Privatschule. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist befugt, zum Zweck der Schulaufsicht über die Privatschulen erhobene Daten auch zum Zweck der Finanzhilfe und zum Zweck der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zweck der Schulaufsicht zu verwenden."

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Daten über Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen dürfen verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben zwingend erforderlich ist."

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

#### **Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht**

(1) Zum Zweck der Durchführung von digital gestütztem Distanzunterricht dürfen personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Distanzunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Teilnahme und der Teilhabe einer schwer- oder langzeiterkrankten Schülerin oder eines schwer- oder langzeiterkrankten Schülers am Unterricht und dem übrigen Schulleben ihrer oder seiner Schule dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme, insbesondere mithilfe eines Telepräsenzroboters oder eines ähnlichen technischen Systems, im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nicht aufgezeichnet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

### **Datenübermittlung beim Wechsel des Beschulungsortes"**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Wechsel des Beschulungsortes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Verkehrssprache, Auskunfts-sperrvermerk, Einschulungs- und Abgangsdatum, bisher besuchte Schulen und Klassen oder Lerngruppen, die dort erhobenen Leistungs- und Lernentwicklungsdaten, Abschlussdaten, der Benutzername für das elektronische Lernsystem, Daten über einen Auslandsaufenthalt, über den Bezug von Beförderungsleistungen, schulbezogenen Sozialleistungen und Ausbildungsförderung der Schülerin oder des Schülers übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist. Von den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten und das Verhältnis zum Kind übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Einrichtung erforderlich ist.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

### **Datenübermittlung an die Schulbehörden**

An die Senatorin für Kinder und Bildung, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven und an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

### **Datenübermittlung an die Beratungsdienste, die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen**

(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und an die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter gemäß § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.

(2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der

Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten, das Geschlecht und die zuständige Anmeldeschule übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.

(3) An die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Namen, Adressdaten, Geburtsdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden."

8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

### **„Teil 3 Datenverarbeitung in den Schulbehörden“.**

10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Übermittlung der Daten an die Schulen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere Stellen gelten die §§ 7, 9 und 10 entsprechend.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 12**

#### **Schulverwaltungssoftware**

(1) Zur Überwachung der Pflicht zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung und der Schulpflicht, zur Durchsetzung der übrigen Pflichten und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs und der übrigen Rechte aus dem Schulverhältnis, zur Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen und schulorganisatorischer Maßnahmen, zur Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung und zur Gewährleistung gesundheitsrechtlicher Vorgaben können die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 bestimmten Daten im jeweils erforderlichen Umfang in einem automatisierten Dateisystem (Schulverwaltungssoftware) verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung des Bedarfs an Ganztagsplätzen für Schulkinder und zur bedarfsgerechten Vergabe dieser Plätze darf die Schulverwaltungssoftware mit den erforderlichen personenbezogenen Daten der örtlichen Träger der Jugendhilfe verknüpft werden.

(3) Der Zugriff von Schulen auf die in der Schulverwaltungssoftware gespeicherten Daten darf nur auf die nach Aufgabenzuständigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen und ist von der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat Bremerhaven durch technische Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu beschränken."

12. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

### **Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung**

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 näher bestimmten Daten der Einzuschulenden und deren Erziehungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten. Sie dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung Daten im erforderlichen Umfang an die mit der Sprachförderung beauftragte Stelle übermitteln.

(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens pseudonymisierte Daten aus der Sprachstandsfeststellung, den Lernstandserhebungen und den Diagnostikverfahren mit Daten über Geschlecht, besuchte Schule, Klasse oder Lerngruppe, zuvor besuchte Kindertageseinrichtung, Bildungsweg, schulische Leistungen und Lernentwicklung, Abschlüsse, sozialen Hintergrund und Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Es darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die Ergebnisse der Auswertung nach Satz 1 zurückmelden. Die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch unterrichten, und die Klassenlehrkraft dürfen die Pseudonymisierung der Auswertung nach Satz 1 zum Zweck der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler aufheben.

(3) Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Einrichtungen und der funktionsgerechten Auslastung der Einrichtungen dürfen Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Diagnostikverfahren und Auswertungen nach Absatz 2 Satz 1 nur veröffentlicht werden, wenn durch die Veröffentlichung keine Identifikation betroffener Personen oder Einrichtungen möglich ist."

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

**Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, Evaluation und Bildungsmonitoring**

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen, die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen und Evaluationen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung und eine Evaluation müssen jeweils in sich abgeschlossen sein. Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen kann die für die Dauerbeobachtung des Bildungssystems (Bildungsmonitoring) notwendigen Daten verarbeiten, soweit dies zur Weiterentwicklung des Bildungswesens erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring, zur Evaluation des Bildungswesens und Maßnahmen seiner Weiterentwicklung oder von Förderprogrammen geeignet und erforderlich sind.

(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung, Evaluation oder des Bildungsmonitorings durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.
2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.
3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung, der Evaluation oder des Bildungsmonitorings ist unzulässig.

(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen, der Evaluation oder des Bildungsmonitorings sind die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerinnen- und Schülerbeirat sowie bei

Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.

(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen; Absatz 5 gilt entsprechend. Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf Forschungseinrichtungen anonymisierte Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, wenn die Daten dort nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können."

14. § 13a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Untersuchungen, die an mehr als zehn Schulen gleichzeitig durchgeführt werden, sind durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen zu genehmigen und den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der betroffenen Schulen anzuzeigen."

b) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Genehmigung" die Angabe „nach Satz 1 oder 2" eingefügt.

15. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs." durch das Wort „Absatz" ersetzt.

16. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

#### **Datenübermittlung an die Kammern**

Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven dürfen zum Zweck der gemeinsamen Berufsausbildung die in § 34 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes genannten personenbezogenen Daten an die zuständige Kammer übermitteln."

17. Die Überschrift von Teil 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„Teil 4**

#### **Datenverarbeitung bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und bei den Beratungsdiensten".**

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen oder Schülern."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die anderen Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

19. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

### **Zulässigkeit der Datenübermittlung**

(1) Der Schulärztliche Dienst darf der Schule und der zuständigen Schulbehörde nur das für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. Dies gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die andere Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder der Mobile Dienst im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben haben. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder den Mobilen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder des Mobilen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.

(2) Der Schulärztliche Dienst darf zum Zwecke des Bildungsmonitorings und der Evaluation Daten zu sprachlichen Fähigkeiten und mathematischen Vorläuferfähigkeiten aus den Schuleingangsuntersuchungen in pseudonymisierter Form an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen übermitteln.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung oder Beratung und der Datenerhebung vorab zu informieren.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Schulärztliche Dienst“ durch die Wörter „die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

## **Begründung**

### **I. Allgemein**

Seit der großen Bremer Schulrechtsreform von 2009 haben sich zahlreiche Änderungsbedarfe sowohl im Bremischen Schulgesetz als auch im Bremischen Schuldatenschutzgesetz angesammelt. Diese sollen nun mit einem umfassenden Änderungspaket gebündelt bedient werden.

Die wesentlichen Änderungen in den genannten Gesetzen betreffen folgende Bereiche:

- Neustrukturierung der inklusiven Unterstützungseinrichtungen für die Schulen
- Schaffung einer dauerhaften Rechtsgrundlage für die Durchführung von Distanzunterricht
- Verankerung einer gesetzlichen Regelung zum Notenschutz
- Flexibilisierung des Verfahrens zur vorschulischen Sprachstandfeststellung
- allgemeine sofortige Vollziehbarkeit von Ordnungsmaßnahmen
- datenschutzrechtliche Absicherung des digital gestützten Distanzunterrichts
- datenschutzrechtliche Absicherung für die Aufgabenerfüllung des IQHB
- datenschutzrechtliche Absicherung des Einsatzes von Gesundheitsfachkräften an Schulen (GeFaS)

Das Änderungsgesetz verfolgt insbesondere das Ziel, fünfzehn Jahre nach Einführung der Inklusion an den Schulen in Bremen und nach Auswertung der dadurch gewonnenen Erfahrungen die bewährten Unterstützungseinrichtungen und -instrumente gesetzlich zu verstetigen, zu vervollständigen und zu verbessern und das Schulgesetz von Übergangslösungen in diesem Bereich zu bereinigen. Auch nicht mehr passende oder fachlich überholte Bezeichnungen sollen ersetzt werden.

Weiterhin wird eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Distanzunterricht geschaffen. Damit besteht zukünftig die gesetzlich abgesicherte Möglichkeit, in Katastrophenfällen, die den Präsenzunterricht unmöglich machen oder stark beeinträchtigen, ganz oder teilweise auf Distanzunterricht umzustellen und auf diese Weise den Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen trotz widriger Umstände nach Möglichkeit ohne längere Unterbrechung zu erfüllen. Daneben wird Distanzunterricht für schwer- oder langzeiterkrankte Schülerinnen und Schüler auch regelhaft ermöglicht, so dass sie trotz ihrer Krankheit vor allem unter Nutzung moderner Kommunikationstechnologien (z.B. von Avataren) am Schulunterricht ihrer Klasse teilhaben können. Schließlich wird den Schulen in begrenztem Umfang die Möglichkeit eröffnet, auf der Basis eines pädagogischen oder didaktischen Konzepts Distanzunterricht als modernes und vielseitiges Instrument der Unterrichtsgestaltung zu nutzen.

Im Bereich der vorschulischen Sprachförderung werden die gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren der Sprachstandsfeststellung ein wenig gelockert, um dieses flexibler anwenden und dadurch Lücken bei der Testung schließen zu können.

Die Anpassungen dieses Änderungsgesetzes sind teilweise primär rechtlich bedingt. Dies gilt etwa für den Notenschutz, dessen Anwendung nach dem

einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2023 einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf.

Im Schuldatenschutzrechtgesetz müssen Änderungen vorgenommen werden, um bildungsfachliche und -politische Grundsatzentscheidungen datenschutzrechtlich abzusichern. Dazu gehören die Einführung von digital gestütztem Distanzunterricht (§ 15 BremSchulG), die Gründung des IQHB und die dadurch erfolgte verwaltungsorganisatorische Verschiebung und Erweiterung von Aufgaben sowie der Einsatz von Gesundheitsfachkräften an Schulen (GeFaS) im Rahmen der Schulgesundheitspflege.

Schließlich waren in den beiden schulgesetzlichen Regelungswerken auch einige begriffliche Modernisierungen, Klarstellungen und Fehlerkorrekturen erforderlich.

## **II. Zu den einzelnen Änderungen**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 2 (§ 1)

Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 15 (Distanzunterricht).

Zu Nummer 3 (§ 2)

- a) Bislang fehlte eine klare Definition des Begriffs Schule im BremSchulG. Wichtig ist diese Festlegung insbesondere im Hinblick auf das Kernelement des gemeinsamen Lernens vor Ort. Die Änderung in Nummer 1 (a.F.) ist eine grammatikalische Korrektur.
- b) Im Zuge der Regelung von Distanzunterricht (s.u. § 15) werden hier die relevanten Legaldefinitionen für Unterricht (Nummer 6) und – als Unterfall – Distanzunterricht (Nummer 7) ergänzt. Unterricht wird im zeitlichen Umfang durch die Stundentafeln begrenzt. Distanzunterricht zeichnet sich wiederum im Kern dadurch aus, dass zwischen einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern und einer Lehrkraft eine räumliche Distanz besteht. Er kann sowohl synchron als auch asynchron stattfinden. Der synchrone Distanzunterricht (in Echtzeit) erfordert zwangsläufig Tele- bzw. digital gestützte Kommunikation.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Überarbeitung soll deutlich machen, dass Integration nicht nur im Hinblick auf einen Migrationshintergrund, sondern umfassend für alle Unterscheidungsmerkmale

gilt. Im Zuge dessen wird die Berufliche Orientierung definiert und ihre Bedeutung dadurch hervorgehoben.

#### Zu Nummer 6 (§ 5)

- a) Mit der Begriffserweiterung werden die Erziehungsziele der Schule aktualisiert. Insbesondere das in der heutigen Zeit hochrelevante Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung soll hier explizit in das Schulgesetz aufgenommen werden.
- b) Die Erweiterung erfolgt in Anpassung der Bildungsziele vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung. Medienkompetenz ist in der heutigen digital vernetzten und durchdrungenen Welt eine unverzichtbare Fähigkeit. Die Schulen müssen den Schülerinnen und Schülern deshalb umfassend vermitteln, wie sie die neuen technologischen Möglichkeiten sinnvoll nutzen können, aber auch, dass und inwiefern sie ihnen zugleich mit angemessener Vorsicht begegnen sollten.

#### Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung

#### Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Norm schafft eine dauerhafte gesetzliche Basis für den Distanzunterricht an den Schulen des ersten Bildungswegs. Dabei unterscheidet sie zwischen drei Fallvarianten:

In der ersten Variante (Absatz 1 Nummer 1) wird die Sonderregelung, die befristet für die Dauer der Corona-Pandemie geschaffen worden war, verstetigt. Für die Fälle von außergewöhnlichen Ereignissen wie Pandemien oder Epidemien, Extremwetterlagen oder ähnlichen äußeren Bedrohungslagen wird eine dauerhafte, generelle Notfallnorm im Schulgesetz aufgenommen, auf deren Grundlage die Senatorin für Kinder und Bildung im Falle von nicht oder nur eingeschränkt durchführbarem Präsenzunterricht ersatzweise Distanzunterricht an den Schulen anordnen kann. Dadurch soll trotz äußerer Widrigkeiten das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung, welches das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Bundesnotbremse II explizit anerkannt und besonders betont hat, so weit wie möglich erfüllt und der ersatzlose Unterrichtsausfall über einen längeren Zeitraum vermieden werden. Unter besonderen äußeren Umständen sind außergewöhnliche Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, Epidemien oder Pandemien oder erhebliche Störungen der Infrastruktur zu verstehen.

In der zweiten Variante (Absatz 1 Nummer 2) wird eine Regelung geschaffen, die es schwer- oder langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern, welche wegen ihrer Erkrankung ihre Schule nicht besuchen können, die Möglichkeit gibt, trotz der Erkrankung insbesondere mithilfe von Telepräsenzrobotern (Avataren) am Unterricht und am Schulleben ihrer Stammschule teilzunehmen. Dies soll nicht nur verhindern,

dass die kranken Kinder und Jugendlichen den Anschluss an das Leistungsniveau ihrer Jahrgangsstufe verlieren, sondern auch dazu dienen, dass sie den sozialen Kontakt zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in der Schule aufrechterhalten können, der für ihre Stabilisierung und Genesung von großer Bedeutung ist.

Mit der dritten Variante (Absatz 1 Nummer 3) wird den Schulen die Möglichkeit gegeben, in begrenztem Umfang auf Basis eines dezidierten pädagogischen bzw. didaktischen Konzepts, Distanzunterricht durchzuführen. Das Konzept wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesamtkonferenz von der Schulkonferenz beschlossen und steht unter Genehmigungsvorbehalt der Schulaufsicht. Um das vom BVerfG in seiner Entscheidung zur „Bundesnotbremse II“ betonte Primat des Präsenzunterrichts zu wahren, soll dieser regelhafte Distanzunterricht in zeitlicher Hinsicht nicht mehr als ein Fünftel der Jahreswochenstunden umfassen. Diese Begrenzung ist jahresbezogen, so dass im Verlauf eines Schuljahres auch Blockmodelle möglich sind. Im Hinblick auf die für den Distanzunterricht nötige Reife der Schülerinnen und Schüler soll dieses Instrument in der Regel erst ab Jahrgangsstufe 7 zum Einsatz kommen. Der konzeptionelle Distanzunterricht kann digital gestützt sein, muss es aber nicht. Denkbar sind hier mannigfaltige Formate wie etwa eigenständige Projektetage oder -wochen, regelmäßige Selbstlernformen in und außerhalb der Schule, Blockmodelle und vieles mehr.

Die Details zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den hierfür zugelassenen technischen Mitteln, und den sonstigen organisatorischen Rahmenbedingungen sollen in einer Rechtsverordnung normiert werden.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Schulart Berufsaufbauschule gibt es in der Bremischen Schullandschaft schon seit Längerem nicht mehr und sie soll auch nicht wiedereingeführt werden.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 11 (§ 21)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift des Paragraphen an den Norminhalt.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13 (§ 22)

Mit der Neufassung des § 22 wird das bewährte inklusive Unterstützungssystem für Schule umfassend und an zentraler Stelle im Gesetz neu geregelt.

Der Begriff "Zentren für unterstützende Pädagogik" wird dabei ersetzt. Mittlerweile wurden an allen allgemeinbildenden Schulen „Zentren für unterstützende Pädagogik“ eingerichtet. In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die bisher unter § 22 beschriebenen Aufgaben der „Zentren für unterstützende Pädagogik“ im Zuge der fortgeschrittenen Inklusion inzwischen in den allgemeinen Schulen selbstverständlich geworden und überwiegend als wesentlicher, alltäglicher Teil der Aufgaben der Schule organisatorisch und mental integriert sind. Angesichts dessen wird der Begriff der "Zentren" für unterstützende Pädagogik, der objektiv die irreführende Vorstellung eines räumlich begrenzten Ortes in der Schule hervorruft, wird durch die Bezeichnung der hauptverantwortlichen Funktionsstelle ("Leiterin oder Leiter für unterstützende Pädagogik") ersetzt (siehe § 35 Absatz 4). Fachlich-inhaltlich ist damit jedoch keine Änderung verbunden; die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters für unterstützende Pädagogik bleiben dieselben wie die der bisherigen "Leiterin oder des Leiters des Zentrums für unterstützende Pädagogik". Die zukünftige „Leiterin oder Leiter für unterstützende Pädagogik“ ist als funktionale Abteilungsleitung Teil der Schulleitung; ihre Aufgaben werden in § 35 Absatz 4 näher definiert.

Statt der "Zentren" für unterstützende Pädagogik werden hier nun sämtliche Unterstützungseinrichtungen für besondere Förderbedarfe, die zuvor an unterschiedlichen oder unpassenden Stellen im Gesetz verteilt waren, gesammelt geregelt.

In Absatz 1 werden die bislang in der Übergangsvorschrift § 70a versteckten Förderzentren als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf verstetigt. Im Zuge dessen werden sie dem modernen Fachsprachgebrauch entsprechend in „Bildungs- und Beratungszentren“ (BBZ) umbenannt. Damit wird insbesondere der wichtige Auftrag der Beratung hervorgehoben und gestärkt. Durch die Umbenennung ändert sich jedoch fachlich-inhaltlich nichts an den Aufgaben dieser Einrichtungen, wie die gesetzliche Aufgabenbeschreibung zeigt. Der Fortbestand der Bildungs- und Beratungszentren dient auch dem Erhalt der spezifischen sonderpädagogischen Fachlichkeit und ihrer besonderen Ausstattung (Bsp.: Gebärdensprache, spezielle Hilfsmittel u.a.). Die Bildungs- und Beratungszentren stellen nach wie vor ein Angebot dar, das bei bestehendem Förderbedarf gewählt werden kann. Die Erziehungsberechtigten behalten das Recht, stattdessen eine allgemeine Schule für ihr Kind zu wählen. Dieses Angebot geht auch nicht zulasten der Ausstattung der allgemeinen Schulen für deren inklusiven Aufgaben.

Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird auch die bisherige "Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht" in Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit umbenannt und aus systematischen Gründen hier verortet.

Absatz 2: Die genannten Bildungs- und Beratungszentren (BBZ) werden weiterhin als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf vorgehalten. Für den Fall der Überanwahl eines BBZ wird mit Satz 2 eine Regelung zur Aufnahme eingefügt. Die Auswahl erfolgt dann anhand des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Absatz 3: Die BBZ bieten je nach Ausstattung, Größe und dem üblichen Leistungsniveau ihrer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses.

Absatz 4: Die Mobilen Dienste, die in der Praxis der inklusiven Beschulung eine wichtige Rolle im inklusiven Unterstützungssystem spielen, waren bisher noch nicht gesetzlich verankert. Diese Lücke wird nun geschlossen.

Absatz 5: An den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) werden spezielle Bildungsabteilungen eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler mit hochgradig komplexen und langandauernden Problemen im emotionalen und sozialen Bereich, die ihre Regelbeschulung stark beeinträchtigen oder unmöglich machen, für einen befristeten Zeitraum unterstützt, stabilisiert und beschult. Sie verbleiben in diesem Zeitraum organisatorisch Schülerinnen und Schüler in ihrer Stammschule. Primäres Ziel dieser Maßnahme, deren tatbestandliche Voraussetzungen - wie schon bisher - in § 55 Absatz 4 geregelt sind, ist die Stabilisierung und schnellstmögliche Rückführung der Schülerin oder des Schülers in ihre oder seine Stammschule.

Absatz 5a: Als befristete Unterstützungseinrichtung werden zudem die Willkommenschulen geregelt. Sie sollen das bestehende System der Sprachförderkurse (Vorbereitungskurse) aus Kapazitätsgründen vorübergehend ergänzen und inhaltlich erweitern. An Willkommenschulen erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I speziell auf den Erwerb der deutschen Sprache fokussierten Unterricht. Daneben bieten Willkommenschulen auch Fachunterricht an. Ziel der Einrichtung ist es, den Schülerinnen und Schülern einen zügigen Übergang in eine allgemeinbildende Regelschule zu ermöglichen. Ältere zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten zudem die Möglichkeit, an einer Willkommenschule direkt einen allgemeinbildenden Abschluss zu erlangen und so ohne zeitliche Verzögerung den Bildungsweg in der Sekundarstufe II fortsetzen zu können.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zuweisung zu einer Willkommenschule regelt § 36 Absatz 3.

Die Willkommenschule wird zunächst befristet eingeführt (s. § 69 Absatz 2); nach drei Jahren soll ihre Wirksamkeit evaluiert werden.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Absatz 3 Satz 3 ist als Spezialregelung überflüssig, da das Vorhalten von Unterstützungs- und Förderangeboten nach der inklusiven Systematik des gesamten Schulgesetzes an allen Schulen, gleich welcher Art und Organisationsform, verpflichtend ist.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Anpassung der gesetzlichen Terminologie an die heute bundesweit gängigen Bezeichnungen "Vollzeit- und Teilzeitform" und "Qualifikationsphase" sowie innergesetzliche Vereinheitlichung bezüglich des Begriffs "Distanzunterricht".

Zu Nummer 16

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 17 (§ 25)

Das Berufsgrundbildungsjahr gib es nicht mehr und wird deshalb hier gestrichen. Im Übrigen wird die Definition der Berufsschule aktualisiert.

Zu Nummer 18 (§ 26)

Eine Abschlussprüfung ist nicht in allen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zwingend vorgesehen, zum Beispiel nicht in der Berufsorientierungsklasse. Dies wird mit dem eingefügten Satz klargestellt.

Zu Nummer 19 (§ 27)

Diese Schulart gibt es nicht mehr.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Bislang regelte das Bremische Schulgesetz nur die zweijährige Fachoberschule (Jahrgänge 11 und 12) und die einjährige Fachoberschule (Jahrgang 12), nicht jedoch die Fachoberschule (Jahrgangsstufe 13), die zur fachgebundenen Hochschulreife führt. Der neue Absatz 4 schließt diese Lücke.

Zu Nummer 21 (§ 30)

Die Definition der ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge wird mit der Neuformulierung aktualisiert.

Zukünftig sollen auch Schülerinnen und Schüler mit der Einfachen Berufsbildungsreife in die Berufsorientierungsklassen, die zu den Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zählen, einmünden können. Bisher werden Schülerinnen und Schüler mit einfacher Berufsbildungsreife in Praktikumsklassen zugewiesen, wo sie keinen weiteren höheren Abschluss erwerben können. Die neue Formulierung bildet damit die Grundlage für die anstehenden Änderungen der AVB-VO.

Zu Nummer 22 (§ 35)

a) Zu Absatz 3

Zu Satz 1: Die Veränderung von dem nur feststellenden "Gutachten" hin zum Begriff "förderdiagnostisches Verfahren" ermöglicht die Öffnung und Weitung des Blickes hin zu einer umfassenderen Förderdiagnostik. In diesen Verfahren, in denen mit Zustimmung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten auf Grundlage fundierter Erhebungen in einer multiprofessionellen und ganzheitlichen Förderplanung, in der der Förderbedarf und die geplanten Fördermaßnahmen beraten werden, ermöglicht eine gezieltere Förderung. Ein entsprechendes Verfahren wird derzeit bereits erprobt und evaluiert.

Zu Satz 3: Das verpflichtende schulärztliche Gutachten soll nur noch bei somatischen Auffälligkeiten erstellt werden. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum, in dem Fachkräfte verschiedener Professionen und auch Schulpsychologinnen und –psychologen tätig sind, wird auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ebenfalls einbezogen.

Satz 6 wurde aus der wegfallenden Übergangsvorschrift § 70a Absatz 3 übernommen.

b) Zu Absatz 4

Die Aufgaben der allgemeinen Schulen im Bereich der unterstützenden und sonderpädagogischen Förderung werden hier festgeschrieben. Dabei werden insbesondere auch die Aufgaben der für die Inklusion sehr wichtigen schulinternen Position "Leiterin oder Leiter für unterstützende Pädagogik" geregelt, die der bisherigen Funktionsstelle "Leiterin oder Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik" entspricht und damit inhaltlich-funktional beibehalten bleibt.

Zu Nummer 23 (§ 36)

a) Absatz 1

Zu Satz 1: Der gesetzlich bisher festgeschriebene starre Termin 31. Mai hat sich in der Praxis als zu unflexibel erwiesen. Insbesondere die Organisation der Nachtestphase, die für eine hohe Beteiligungsquote wichtig ist, wird dadurch erheblich erschwert. Der feste Termin führte auch dazu, dass spätere Zuzüge nicht erfasst wurden.

Auch die bisherige Festlegung auf den Ort der Testung erschwert es, niedrigschwellige Möglichkeiten bzw. aufsuchende Angebote (in Kitas, Wohnheimen, im Haus der Familie etc.) zu installieren. Zudem werden bereits jetzt viele Kinder durch die Kita an die von dort nächstgelegene Grundschule begleitet (nicht an die für das jeweilige Kind zuständige Anmeldeschule).

Zu Satz 2: Für die Testung von Kindern, die keine Kita besuchen, ist die bisherige Formulierung „die im folgenden Jahr schulpflichtig werden“ hinderlich, da sie zeitlich

zu knapp bemessen ist. Um für diese Kinder eine Sprachförderung in einer Kita zu ermöglichen, muss der Sprachtest so frühzeitig durchgeführt, ausgewertet und der gegebenenfalls bestehende Förderbedarf bestandskräftig festgestellt werden, dass sie noch rechtzeitig für eine Kita angemeldet werden können. Dazu müssen sie in der Hauptanmeldephase, d.h. im Januar für einen Kita-Platz ab August desselben Jahres, angemeldet werden, um noch im Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden zu können (vgl. § 4 BremAOG und § 4 BhvAOG). Die Testung muss bei den Nicht-Kita-Kindern deshalb schon im Herbst des Vorjahres erfolgen.

#### b) Absatz 2

Verschiebung der Ermächtigungsgrundlage in den neuen Absatz 6 aus systematischen Gründen.

#### c) Absatz 3

Sprachförderung für neu Zugewanderte soll nach wie vor vorrangig teiltintegrativ und dezentral an den allgemeinen Schulen erfolgen. Wenn jedoch die Kapazitäten der Vorbereitungskurse an den Schulen ausgeschöpft sind, können neu Zugewanderte ohne deutsche Sprachkenntnisse alternativ einer Willkommenschule zugewiesen werden. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Schulsystems steht der Zugang zu bestimmten Schulen bzw. schulischen Einrichtungen notwendigerweise unter einem Kapazitätsvorbehalt. Sofern die Vorbereitungskurse an den allgemeinen Schulen ausgelastet sind, muss die Sprachförderung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ersatzweise möglichst effizient anders organisiert werden, um deren Bildungsanspruch trotzdem ohne zeitliche Verzögerung erfüllen zu können. Dies erfolgt hier mit der Willkommenschule (vgl. § 22 Absatz 5a).

An einer Willkommenschule können neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler aus den höheren Jahrgängen zugleich auch gezielt auf die Prüfungen für einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereitet werden und diese dort direkt ablegen. Auf diesem Weg können sie deutlich schneller einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erlangen, als wenn sie sich erst nach der Sprachförderung an einer allgemeinen Schule auf eine Abschlussprüfung vorbereiten und diese absolvieren könnten.

#### d) Absatz 6

Die zuvor in den einzelnen Absätzen verteilten Verordnungsermächtigungen werden hier aus rechtstechnischen Gründen zusammengefasst.

#### Zu Nummer 24 (§ 37)

Eine Wiederholung des Abschlussjahrgangs allein zur möglichen Verbesserung des bereits erlangten Abschlusses ist nicht zielführend und widerspricht insbesondere im Bereich der Gymnasialen Oberstufe den geltenden KMK-Vereinbarungen. Es hindert die Schülerinnen und Schüler auch daran, ihren Bildungsweg zielgerichtet fortzusetzen. In der Oberschule erhalten die Schülerinnen und Schüler frühzeitig eine Bildungsgangprognose und die nötige Förderung, die es möglich macht, ihren Fähigkeiten entsprechend auf den erwünschten Abschluss hinzuarbeiten. Für diejenigen, die einen höheren Abschluss als den erlangten

anstreben, bietet das berufsbildende System zahlreiche Möglichkeiten, diesen noch zu erlangen.

#### Zu Nummer 25 (§ 37a)

Die Änderung dient der sprachlichen Konkretisierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ein Kind mit Leistungen in Mathematik und Deutsch über dem Regelstandard kann natürlich auch dann ein Gymnasium besuchen, wenn die Eltern nicht an der Beratung teilgenommen haben. Die Beratung hat den Zweck, Eltern über das erhöhte Anforderungsniveau des Gymnasiums zu informieren, das eine hohe Leistungsfähigkeit erfordert.

#### Zu Nummer 26 (§ 38)

##### Zu Absatz 1

Satz 1: Ersetzung der Bezeichnung „Leistungskontrolle“ durch einen moderneren Begriff.

Satz 2: Es entspricht allgemeinen Bewertungsmaßstäben, dass die Bewertbarkeit einer Leistung deren individuelle Zurechenbarkeit voraussetzt. Das gilt ausdrücklich auch für den Bereich des Distanzunterrichts. Auch hier muss sichergestellt sein, dass die erbrachte Leistung allein dem einzelnen Schüler oder der einzelnen Schüler zuzurechnen ist; andernfalls kann sie nicht in die Benotung einfließen. Diese Einschätzung obliegt den Lehrkräften im Rahmen ihres Bewertungsspielraumes. Relevante Indizien sind etwa auffällige Brüche zu bisherigen Leistungen.

Satz 3: Im Hinblick auf die neue gesetzliche Möglichkeit von Distanzunterricht wird hier klargestellt, dass schriftliche Leistungsüberprüfungen auch künftig ausschließlich vor Ort in der Schule zu schreiben sind.

Satz 4: Täuschungsversuche und deren Rechtsfolgen waren bislang nur für Prüfungsarbeiten geregelt (§ 40 Absatz 4); diese Lücke wird nun durch eine analoge Regelung für die sonstigen Leistungsnachweise geschlossen.

##### Zu Absatz 2

Im Zusammenhang mit dem Notenschutz (Absatz 3) wird zwecks Abgrenzung auch der Nachteilsausgleich genauer geregelt. Bisher war nur in der Verordnungsermächtigung in § 40 Absatz 8 der Auftrag enthalten, die besonderen Belange der Behinderten im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

##### Zu Absatz 3

Eine gesetzliche Regelung zum Notenschutz ist nach der Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG (Urteil vom 22.11.2023, 1 BvR 2577/15) zwingend erforderlich. Die notwendige Rechtsgrundlage wird hiermit geschaffen. Notenschutz wird hierbei nicht nur für den Bereich Lese-Rechtsschreib-Schwierigkeiten (LRS), sondern auch für andere dauerhafte Leistungsbeschränkungen ermöglicht.

Notenschutz setzt grundsätzlich voraus, dass ein Nachteilsausgleich nicht ausreicht, um die Beeinträchtigung hinreichend auszugleichen.

Um dabei die Qualität der Leistungsnachweise und vor allem der schulischen Abschlüsse zu gewährleisten, dürfen Kerninhalte des Abschlusses, die der Bildungsnachweises für den Rechtsverkehr attestiert, nicht von den Maßnahmen des Notenschutzes berührt werden.

Der Zeugnisvermerk über angewandten Notenschutz ist nach dem Urteil des BVerfG zum Notenschutz nicht nur zulässig, sondern zur Wahrung der Zeugniswahrheit sogar verfassungsrechtlich geboten.

Zu Absatz 4

Absatz 2 a.F. wird aus systematischen Gründen hierher verschoben. Der veraltete Begriff „Beurteilung“ wird durch den modernen Begriff „Bewertung“ ersetzt.

Zu Absatz 5 und 6

Klarstellung, dass der Zeugnisvermerk über die Erteilung von Notenschutz auch im Abschluss- oder Abgangszeugnis aufzunehmen ist.

Zu Absatz 7

Erweiterung der Verordnungsermächtigung um Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Zu Nummer 27 (§ 40)

a) Absatz 1

Klarstellung, dass auch in Prüfungen Nachteils-ausgleiche und Notenschutz anwendbar sind.

b) Absatz 3a

Prüfungen auf Distanz bleiben, ebenso wie schon die schriftlichen Leistungsüberprüfungen, weiterhin ausgeschlossen, um der andernfalls deutlich erhöhten Gefahr von Täuschungsversuchen vorzubeugen.

c) Absatz 4

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in Bezug auf die Rechtsfolge des Nichtbestehens hier umgekehrt. Der Begriff „Teilleistung“ wird wegen seiner Unklarheit begrifflich als „Prüfungsteil“ präzisiert.

d) Absatz 7

Die Wiederholung einer nicht bestandenen schulischen Abschlussprüfung umfasst immer sämtliche Prüfungsteile. Dies stellt im Prüfungsrecht das Grundprinzip dar und wird auch in den KMK-Vereinbarungen (z.B. Oberstufenvereinbarung) explizit so formuliert. Die Prüfungsverordnungen enthalten entsprechende Vorgaben.

Demgemäß müssen erfolglose schulische Abschlussprüfungen schon seit Langem stets vollständig wiederholt werden.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass die Wiederholung einer Abschlussprüfung zum Zweck der Verbesserung des bereits erlangten Abschlusses ausgeschlossen ist. Das gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine im allgemeinbildenden Bildungsgang bestandene Abschlussprüfung im berufsbildenden Bereich wiederholen will, um deren Ergebnis lediglich zu verbessern, ohne zusätzliche Berechtigungen dadurch zu erlangen.

Zu Nummer 28 (§ 47)

a) Absatz 1

Im Zuge der Inklusion ist der Aspekt der individuellen Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen Schülerin bei dem Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen zu beachten.

b) Absatz 2

Redaktionelle Anpassung

c) Absatz 3

Schulpsychologinnen und –psychologen sind schon seit 2009 organisatorisch in die multiprofessionellen Teams der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren integriert, so dass der Begriff auszutauschen ist.

d) Absatz 5

Redaktionelle Korrektur

e) Absatz 6

Der Suspensiveffekt (d.h. die aufschiebende Wirkung) von Widerspruch und Klage wird, mit dieser Norm spezialgesetzlich ausgesetzt. Ordnungsmaßnahmen müssen stets zeitnah umgesetzt werden, damit sie ihren erzieherischen Zweck und ihre pädagogische Wirkung überhaupt entfalten können. Aus diesem Grund müssen die Schulen derzeit die sofortige Vollziehung in jedem Einzelfall ausdrücklich anordnen, um die aufschiebende Wirkung eines dagegen eingelegten Widerspruchs zu verhindern, was in der Praxis durchweg geschieht. Im Interesse einer Entlastung der Schulen von unnötiger Bürokratie sollen sie von diesem Formalismus befreit werden. In vielen anderen Bundesländern existieren bereits entsprechenden schulgesetzliche Regelungen (z.B. § 61 Absatz 4 S. 3 NdsSchulG, § 49 Absatz 9 S. 3 HmbSchulG, § 63 Absatz 6 S. 2 BlnSchulG, § 53 Absatz 3 S. 2 SchulG NRW). Für die Eltern bzw. die betroffenen Schülerinnen und Schüler ändert sich dadurch in der Praxis nichts, denn auch bei der jetzt durchgehend praktizierten gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Schule müssen sie einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 4 oder 5 VwGO stellen, um den Vollzug der Ordnungsmaßnahme auszusetzen.

#### Zu Nummer 29 (§ 49)

Die Bezeichnung "Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund" ist veraltet und im vorliegenden Kontext zu unpräzise. Sie wird deshalb durch den heute gebräuchlichen Begriff "neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler" ersetzt.

Zur Streichung von Nummer 3 Satz 2: Die allgemeinen Verfahrensregelungen für Prüfungen aus § 40 müssen aus Gründen der Chancengleichheit bei allen schulischen Prüfungsverfahren, mithin auch hier gelten.

#### Zu Nummer 30 (§ 50)

Terminologische Folgeänderung aus den Änderungen in § 38

#### Zu Nummer 31 (§ 54)

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 ist erforderlich im Hinblick auf sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe übersprungen und schon nach elf Schulbesuchsjahren ihr Abitur erreicht haben.

#### Zu Nummer 32 (§ 55)

##### a) Absatz 1

Die Schülerinnen und Schüler, die in Gymnasiale Oberstufe mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen, sollen zukünftig direkt in das für den praktischen Teil erforderlich Praktikum wechseln können, ohne unnötig Zeit in einem Übergangssystem zu verlieren.

##### b) Absatz 4

Infolge der Auflösung des Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung werden in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zukünftig auch Schülerinnen und Schüler mit tiefgreifenden Förderbedarfen im sozial-emotionalen Bereich in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren beschult werden (intensivpädagogische Lerngruppen). Für die langfristig erfolgreiche Förderung dieser Schülerinnen und Schüler am Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum sind zwei Jahre angesichts ihres meist sehr hohen Unterstützungsbedarfs in aller Regel nicht ausreichend. Um den erheblichen Verwaltungsaufwand einer Verlängerung der schulersetzenden Maßnahme zu vermeiden, wird deren regelmäßige Maximaldauer deshalb um ein Jahr erhöht.

##### c) Absatz 7

Die Maßgabe des Lebensalters ist ausreichend. Andernfalls bestünde z.B. für viele Geflüchtete eine dreijährige Schulpflicht an einer Berufsbildenden Schule.

d) Absatz 8

Die Teilnahme am Distanzunterricht und die Erledigung von Aufgaben, die im Unterricht erteilt werden, ist durch diese Ergänzung für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

e) Absatz 9

Korrektur eines Fehlverweises

Zu Nummer 33 (§ 56)

Absatz 2 widerspricht in der bisherigen Fassung der Vorgabe aus § 55 Absatz 1, wonach die Schulpflicht grundsätzlich nur an einer öffentlichen Schule oder einer privaten Ersatzschule erfüllt werden kann. Sie muss deshalb richtigerweise auf die Schulpflicht nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beschränkt werden.

Im Übrigen Aktualisierung der Begrifflichkeiten und Ergänzung um das freiwillige kulturelle Jahr

Satz 4 und 5 wegen der Systematik aus § 57 Absatz 1 hochgezogen.

Zu Nummer 34 (§ 57)

a) Absatz 1

Zu Satz 1: Verankerung des Begriffs „Freistellung“ zur klareren Abgrenzung von der (gänzlichen) Befreiung von der Schulpflicht nach Absatz 2. Die Regeln zum Ableisten eines Freiwilligendienstes werden aus systematischen Gründen in § 56 Absatz 2 verschoben.

Zu Satz 3: Mit der KMK-Vereinbarung über die „Einführung des Lernmanagementsystems Digitales Lernen unterwegs (DigLu)“ wird ein schulisches Unterstützungssystem für Kinder beruflich Reisender in Gestalt von Stamm- und Stützpunktschulen und einem einheitlichen digitalen Schultagebuch installiert. Die Norm verankert die gesetzliche Verpflichtung für die betreffenden Kinder, daran teilzunehmen.

b) Absatz 2

Folgeänderung. Die Regelung zur Krankenhausschule wird aus Gründen der Gesetzessystematik in § 22 (Unterstützungseinrichtungen) integriert. Im Zuges dessen erhält sie die neue Bezeichnung „Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit“.

Zu Nummer 35

Korrektur eines Fehlverweises

Zu Nummer 36 (§ 59)

Damit Distanzunterricht im Rahmen von § 15 als (zeitweiliger) Ersatz für Präsenzunterricht sinnvoll und effektiv zum Einsatz kommen kann, muss dieses Unterrichtsformat nicht nur für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die jeweiligen Lehrkräfte verpflichtend sein. Dies wird hiermit klargestellt.

Zu Nummer 37 (§ 59b)

a) Absatz 1

Redaktionelle Korrektur

b) Absatz 2

Sieht das jeweilige Konzept die Durchführung per Video- oder Audiokonferenzsystem vor, so ist auch diese Vorgabe verbindlich. Die durch Satz 2 vorgenommene datenschutzrechtliche Absicherung basiert auf der Öffnungsklausel des Art. 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DS-GVO in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 UA 1 Buchstabe c DS-GVO, denn mit der Durchführung des digital gestützten Distanzunterrichts wird eine rechtliche Verpflichtung in Gestalt des staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrags aus Artikel 7 GG und Artikel 27 BremLV erfüllt. Sie kann zudem auf Artikel 6 Absatz 1 UAbs. 1 Buchstabe e DS-GVO gestützt werden, da eine Aufgabe wahrgenommen wird, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Eine entsprechende datenschutzrechtliche Regelung für die Schülerinnen und Schüler folgt aus dem Bremischen Schuldatenschutzgesetz (siehe § 4a BremSchulDSG).

c) Absatz 6

Aktualisierung der Berufsbezeichnung

d) Absatz 7

Rechtstechnische Korrektur

e) Absatz 8

Es fehlte bisher eine explizite gesetzliche Regelung zur Erforderlichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses für das schulische Personal und andere, regelmäßig in der Schule tätige Personen (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten oder Lesepatinnen und Lesepaten). Um den größtmöglichen Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist die Anforderung dieses Nachweises der Unbescholtenheit jedoch unverzichtbar und wird deshalb hiermit gesetzlich abgesichert. Für die bei den Stadtgemeinden oder

dem Land Beschäftigten greift die Mitteilung in Strafsachen (MiStra), der zufolge relevante Verurteilungen automatisch an die Anstellungskörperschaft gemeldet werden; die übrigen Personen müssen alle fünf Jahre ein aktualisiertes Führungszeugnis vorlegen.

Zu Nummer 38

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 39 (§ 68)

Dieser explizite Hinweis im Gesetz ist nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich erforderlich (sog. Zitiergebot.)

Zu Nummer 40

Aufhebung der inhaltlich überholten oder aber an anderer Stelle verorteten Übergangsregelungen.

Zu Nummer 41

Die Norm regelt das Außerkrafttreten der Regelungen zur Willkommensschule. Willkommensschulen werden lediglich vorübergehend eingerichtet. Priorität hat die gemeinsame Beschulung der Schülerinnen und Schüler in teilintegrativen Vorbereitungskursen an den allgemeinen Schulen.

## **Zu Artikel 2**

Zu Nummer 2 (§ 1)

Absatz 1

Zu Satz 1: Die zuständigen Schulbehörden werden zur Klarstellung explizit benannt. Insbesondere wird auch das neu gegründete IQHB ausdrücklich aufgezählt. Die neu in § 22 BremSchulG geregelten Unterstützungseinrichtungen beraten und beschulen Schülerinnen und Schüler zumindest zeitweilig und müssen zu diesem Zweck ebenfalls personenbezogene Daten verarbeiten. Der Begriff „Schulärztlicher Dienst“ wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und -ärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) an den Begriff der „Schulgesundheitspflege“ aus § 17 BremSchVwG angeglichen und entsprechend erweitert.

## Absatz 2

Satz 2: Die anerkannten Ersatzschulen sind nach § 18 Absatz 23 Satz 2 BremPrivatSchG verpflichtet, an den Qualitätsuntersuchungen teilzunehmen. Zudem müssen sie Daten zu statistischen Zwecken übermitteln. Die dazu notwendige Datenverarbeitung beim jetzt dafür zuständigen IQHB wird hiermit gesetzlich abgesichert.

Satz 3: Die Verfolgung eines doppelten Zwecks liegt im Interesse der Verwaltungseffizienz und dient damit zugleich den zuschussberechtigten Privatschulen.

## Zu Nummer 3 (§ 2)

Als übergeordneter Zweck für die Datenverarbeitung im Schulbereich wird hier der Bildungs- und Erziehungsauftrag normiert. Die Ausdifferenzierung der daraus resultierenden verschiedenen Datenverarbeitungszwecke soll, wie in § 2 Absatz 2 vorgesehen, auf der Ebene der Ausführungsverordnung erfolgen, die zeitgleich novelliert wird. Dort werden dann die Datenkategorien mit den jeweils damit verfolgten Zwecken geregelt. Bisher fehlen in der Verordnung Angaben zum Zweck.

Die Verarbeitung der in Absatz 1 Satz 2 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO.

## Zu Nummer 4 (§ 4a)

### Absatz 1

Ohne Bild- und/oder Tonübertragung aller Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse ist der Distanzunterricht mithilfe von Video- oder Audiokonferenzsystemen nicht sinnvoll durchführbar. Die entsprechende Regelung für das schulische Personal findet sich in § 59b Bremisches Schulgesetz.

Die Einschätzung, ob und in welchem Umfang im Rahmen des Distanzunterrichts Ton-, Bild- oder Videodaten von Schülerinnen und Schülern übertragen werden müssen, liegt bei der unterrichtenden Lehrkraft. Maßgebend ist dabei ihr pädagogisches oder didaktisches Konzept. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich, weil andernfalls diese darüber entscheiden könnten, ob ihr Kind dem Konzept der Lehrkraft entsprechend am Distanzunterricht teilnimmt oder nicht. Die Pflicht zur Teilnahme am (Distanz-) Unterricht besteht aber gemäß § 55 Absatz 1 BremSchulG generell unabhängig von dem Willen der Erziehungsberechtigten; andernfalls könnte dieser nicht zweckentsprechend durchgeführt werden.

### Absatz 2

Erfasst werden die Daten der Schülerinnen und Schüler, die insbesondere von einem in der Schule eingesetzten Telepräsenzroboter (Avatar) von dem Ort, an dem die Klasse oder Lerngruppe sich gerade befindet, zu dem Aufenthaltsort des kranken Klassenkameraden oder der kranken Klassenkameradin übertragen werden sollen. Wäre diese Übertragung von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten sämtlicher Mitschülerinnen und Mitschüler abhängig, so käme diese Fallvariante des Distanzunterrichts nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 BremSchulG praktisch nie zur Anwendung, weil dieser Weg einen unverhältnismäßigen und mangels Rückmeldung aller meist erfolglosen Aufwand für die Schule bedeutet. Um den schwer- oder langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen nicht nur die Teilnahme am Unterricht, sondern auch die für ihre Genesung wichtige Teilhabe am Sozialleben der Schule zu ermöglichen, bedarf es dieser gesetzlichen Regelung. Die Einwilligung der kranken Schülerin oder des kranken Schülers in die Übertragung ihrer eigenen Daten in diese Übertragung bleibt hingegen erforderlich, wenn dabei auch ihre oder seine Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

#### Zu Nummer 5 (§ 5)

Der Begriff „Beschulungsort“ wird hier gewählt, weil er alle möglichen Beschulungsorte unabhängig davon, ob sie eine Schule i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 1 BremSchulG darstellen, umfasst, also auch die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a BremSchulG.

In Absatz 1 werden die notwendig zu übermittelnden Daten vervollständigt und begrifflich aktualisiert.

#### Zu Nummer 6 (§ 6)

Das IQHB erfüllt wichtige Aufgaben im Bereich Bildungsmonitoring und Statistik, die zuvor bei der Senatorin für Kinder und Bildung verortet waren. Dazu muss es insbesondere im Rahmen von Testverfahren Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern verarbeiten dürfen.

#### Zu Nummer 7 (§ 7)

##### Absatz 1

Der Begriff „Schulärztlicher Dienst“ wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und Schulärzte sowie die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) an den Begriff der „Schulgesundheitspflege“ aus § 17 BremSchVwG angeglichen und erweitert.

##### Absatz 2

Das Gesundheitsamt benötigt auch die Information über die zuständige Anmeldeschule der Einzuschulenden, damit es das Kind korrekt zuordnen kann.

##### Absatz 3

## Ergänzung zur Aufgabenerfüllung notwendiger Daten

### Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Einschränkung in dem aufgehobenen Absatz 2, wonach bestimmte Daten nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden, also z.B. nicht einmal fotokopiert werden dürfen, entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Kommunikation und behindert eine moderne und effiziente Verwaltung erheblich.

### Zu Nummer 9

Folgeänderung aus § 1 Absatz 1.

### Zu Nummer 10 (§ 11)

Die Aufzählung der zuständigen Schulbehörden in Absatz 1 wird um das IQHB erweitert, damit diese die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Satz 2 wird aus systematischen Gründen in Absatz 4 (neu) überführt. Im Zuges dessen wird die Verweisung in Satz 2 insoweit korrigiert. Der Verweis auf § 8 ist für die Übermittlung von Daten von den Schulbehörden an andere öffentliche Stellen nicht sinnvoll, weil dessen Schutzzweck das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin oder Schüler und Schule ist, welches in diesem Kontext nicht besteht.

### Zu Nummer 11 (§ 12)

#### Absatz 1:

Die bisherige Regelung zur Schulverwaltungssoftware ist im Hinblick auf die konkreten Daten zu eng. Regelungstechnisch sollen diese, wie von § 2 Absatz 2 vorgesehen, im Einzelnen im Rahmen der konkretisierenden Verordnung geregelt werden. Überdies waren die genannten Zwecke unvollständig. Die Bezeichnung „Schülerverzeichnis“ war als Gesetzesbegriff ungeeignet, da es sich um den Produktnamen einer spezifischen Software handelt.

#### Absatz 2:

Die Verknüpfung von Hort-Daten mit Daten aus der Schulverwaltungssoftware, die die Belegung von Ganztagsschulplätzen betreffen, dient der möglichst schnellen bedarfsgerechten Vergabe von Ganztagsschulplätzen. Alle Länder sind bundesrechtlich verpflichtet, für Kinder bis zur 4. Klasse eine Ganztagsbetreuung anzubieten, wobei dieser Anspruch entweder durch einen Ganztagsplatz in der Schule oder durch einen Hort erfüllt werden kann. Um diesem Anspruch so schnell und passgenau wie möglich entsprechen zu können, muss ein Abgleich der Daten über die Belegung von schulischen Ganztagsplätzen und Hortplätzen vorgenommen werden. Andernfalls kann nicht rechtzeitig festgestellt werden, ob bereits versorgte

Kinder parallel auf einem weiteren Betreuungsplatz gelistet sind und diesen dadurch blockieren.

Zu Nummer 12 (§ 12a)

Absatz 1

Das IQHB ist in Bremen, der Magistrat Bremerhaven ist in Bremerhaven zuständig für die Durchführung der vorschulischen Sprachfeststellung und die Organisation und Überwachung der Sprachförderung nach § 36 Absatz 1 und Absatz 2 BremSchulG. Sie müssen deshalb die dafür notwendigen Daten verarbeiten dürfen.

Zum Zweck der effektiven Durchführung der Sprachförderung muss das IQHB den ermittelten Sprachförderbedarf an die fördernde Stelle (i.d.R. die besuchte Kita) übermitteln. Das Recht auf vorschulische Sprachförderung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf und spiegelbildlich ihre Pflicht zur Teilnahme daran folgt aus § 36 Absatz 2 BremSchulG. Diese setzt voraus, dass der genaue sprachbezogene Förderbedarf des Kindes in der mit der Förderung beauftragten Einrichtung bekannt ist.

Absatz 2

Damit das IQHB den Auftrag der Bremischen Bürgerschaft erfüllen kann, die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern genau zu beschreiben, bedarf es längsschnittiger Betrachtungen. Die fachwissenschaftlich fundierte Auswertung der im IQHB erhobenen Daten zu Leistungen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Lernentwicklungsdaten, die in der Schule erhoben werden, ist notwendig, um die Schulen effektiv und zielgerichtet bei der Entwicklung ihrer Schulqualität und die Lehrkräfte bei der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen zu können.

Die Ergebnisse einzelner diagnostischer und lernstandsbezogener Verfahren werden im IQHB ausschließlich in pseudonymisierter Form verarbeitet. Im IQHB besteht prinzipiell keine Möglichkeit, eine vorgenommene Pseudonymisierung aufzuheben.

Der Zweck der Testverfahren besteht jedoch nicht allein in der systemischen Qualitätsanalyse der Schulen, sondern ganz wesentlich auch darin, mit den testgenerierten Diagnosen die bestmöglich individuelle Förderung der Schülerinnen in der Schule zu unterstützen. Damit die Lehrkräfte diesen Auftrag zur individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler besser erfüllen können, soll das IQHB sie darin mit datenbasierten Auswertungen möglichst mit Entwicklungsverläufen von testgebundenen Leistungserhebungen, für ihre Schülerinnen und Schüler unterstützen. Die Lehrkräfte gewinnen dadurch einen fundierten, langfristigen und lückenlosen Ein- und Überblick in den individuellen Leistungsstand aller ihrer Schülerinnen und Schüler und können ihre Förderung punktgenau daran anpassen.

Dazu müssen die Lehrkräfte die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler kennen, also auf die Individualdaten ihrer derzeitigen Schülerinnen und Schüler zugreifen dürfen. Zu diesem Zweck sollen sie die leistungsbezogenen Auswertungen des IQHB für ihre Schülerinnen und Schüler depseudonymisieren können.

Technisch ist das Verfahren so organisiert, dass die Pseudonymisierung nur durch die jeweils unterrichtende Lehrkraft bzw. die Klassenlehrkraft aufgehoben werden kann, nicht vom IQHB selbst. Dies wird durch Verschlüsselungsmechanismen erreicht, die in Kombination mit einem Rollen- und Rechtemanagement sicherstellen, dass nur befugte Lehrkräfte Zugriff auf die aktuellen Testergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler haben.

Bei Testverfahren, Befragungen usw., die ausschließlich dem Bildungsmonitoring und der Qualitätsentwicklung dienen, werden grundsätzlich keine auf Individuen beziehbare Daten an die Schulen, d.h. die Lehrkräfte übermittelt.

#### Absatz 3

Mit dieser Schutzklausel soll verhindert werden, dass Ergebnisse von Lernstandserhebungen oder Diagnoseverfahren veröffentlicht werden, die individualisierbar sind oder einer bestimmten Einrichtung zugeordnet werden können. Dies würde individuelle Datenschutzinteressen der betroffenen Personen und das öffentliche Interesse an der funktionsgerechten Auslastung von Einrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten) beeinträchtigen.

#### Zu Nummer 13 (§ 13)

#### Absatz 1 und 2

Seit Gründung des IQHB ist primär dieses zuständig für die Durchführung von Untersuchungen zur Qualitätsüberprüfung und Qualitätssicherung und sollte deshalb hier explizit genannt werden. Die vorgenommenen Ergänzungen zu Evaluationen und Bildungsmonitoring speisen sich aus dem Auftrag des IQHB. Dieses soll dem Senat und der Politik Steuerungswissen zur Weiterentwicklung des Bildungswesens zur Verfügung stellen.

#### Absatz 3 bis 5

Die Sicherungsregelungen in Absatz 3 bis 5 werden auch auf die Tätigkeit des IQHB erstreckt

#### Absatz 6

Mit Gründung des IQHB obliegt diesem die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen im Rahmen einer Beauftragung von der SKB. Diese Zuständigkeit soll nun auch hier abgebildet werden.

Das IQHB strebt eine enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen an, um Synergien zu erzeugen und dadurch sowohl die Bildungsforschung als auch die praktische Nutzung der Erkenntnisse voranzutreiben.

#### Zu Nummer 14 (13a)

Es gibt immer wieder Studien, die mehrere Schulen betreffen, z.B. bei denen z.B. die Akzeptanz von Online-Angeboten betrachtet wird. Insbesondere bei Online-Befragungen kann von den Studierenden nicht sichergestellt werden, dass von allen Schulleitungen eine Genehmigung vorliegt.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Rechtsförmliche Korrektur.

Zu Nummer 16 (§ 14b)

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung, welche die Übermittlung der in § 34 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) genannten Daten direkt an die Kammern ermöglicht, ist ein entscheidender Schritt zur Modernisierung und Effizienzsteigerung der beruflichen Bildung. Sie beseitigt redundante Verwaltungsprozesse, reduziert Fehlerquellen und entlastet damit sowohl die Ausbildungsbetriebe als auch die öffentliche Verwaltung. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen durch fehlerhafte Anmeldungen bei Kammern und Berufsschulen. Derzeit müssen die gleichen Daten sowohl bei der Kammer als auch bei der Berufsschule erfasst werden, was zu Inkonsistenzen führen kann. Diese Doppelstrukturen verursachen unnötigen Mehraufwand für die Schulsekretariate und für die Verwaltungsstellen der Kammern.

Ein weiterer wichtiger Grund ist die Entlastung der Ausbildungsbetriebe. Aktuell sind Unternehmen gezwungen, die Daten ihrer Auszubildenden sowohl bei der Kammer als auch bei der Berufsschule getrennt einzureichen.

Da viele kleine und mittlere Unternehmen keine eigene Personalabteilung haben, fällt dieser Verwaltungsaufwand häufig den Geschäftsführern oder Ausbildungsleiterinnen und -leitern zu, die ohnehin mit zahlreichen administrativen Aufgaben belastet sind. Eine vereinfachte Anmeldung, bei der die Daten an einer einzigen Stelle erfasst und anschließend weitergeleitet werden, entlastet die Unternehmen erheblich.

Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zur Kooperation zwischen den dualen Lernorten (§ 2 Absatz 2 BBiG) ist es nur folgerichtig, dass der direkte Datenaustausch ermöglicht wird. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung und Vereinfachung bürokratischer Prozesse im Berufsbildungssystem dar.

Zu Nummer 17

Folgeänderung aus § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 18 (§ 16)

#### a) Absatz 2

Eine Zuweisung zu einem Förderzentrum (neu: Bildungs- und Beratungszentrum) gegen den Willen der Betroffenen gibt es nicht mehr.

#### b) Absatz 3

Diese Regelung erlaubt die Datenverarbeitung u.a. durch die neu installierten Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS), die neben dem Schulärztlichen Dienst und den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten ein Teil der vom Gesundheitsamt eingerichteten Schulgesundheitspflege sind. Die GeFaS dienen dem in § 17 Absatz 1 BremSchVwG normierten Zweck der Gesundheitspflege für Schülerinnen und Schüler und in diesem Bereich insbesondere der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. Dazu informieren und beraten sie die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und das jeweils zuständige Schulpersonal gemäß § 17 BremSchVwG und gemäß § 14 Absatz 5 BremÖGDG sowohl gruppenbezogen als auch individuell.

### Zu Nummer 19 (§ 17)

#### Absatz 1

Satz 1: Da die Schulaufsicht für Rückstellung von der Einschulung zuständig ist, muss auch sie die relevanten Untersuchungsergebnisse erhalten. Auch im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs brauchen die Schul- bzw. die Fachaufsicht die schulärztlichen Befunde.

Satz 2: Erfasst sind Erkenntnisse, die die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 17 Absatz 1 S. 1 BremSchVwG erlangen, sowie die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 BremSchulG.

Satz 3: Der Begriff „Schulärztlicher Dienst“ wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) auf „Schulgesundheitspflege“ erweitert.

#### Absatz 2

In der Schuleingangsuntersuchung werden Informationen zum Sprachstand und zu mathematischen Vorläuferfähigkeiten kurz vor der Einschulung erhoben. Um die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems einschätzen zu können, sollen diese Informationen im Bildungsmonitoring Berücksichtigung finden.

### **Zu Artikel 3**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.